

sungsbeschwerde angegriffene (judikative oder exekutive) Entscheidung stützt, für verfassungs- bzw. gesetzeswidrig, so hebt er sowohl den angefochtenen Hoheitsakt als auch die – auf Parteiantrag oder von Amts wegen – geprüfte Norm mit Wirkung gegen alle auf.⁶³⁴ Auch hier wird wiederum deutlich, dass die Verfassungsbeschwerde nicht nur eine subjektive Rechtsschutzfunktion hat, sondern darüber hinaus auch der Wahrung und Durchsetzung des objektiven Verfassungsrechts dient.⁶³⁵

bb) Nichtlegislative Akte des Landtages als taugliches Anfechtungsobjekt?

Mit der Feststellung, das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kenne keine unmittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerde, ist indes noch nicht die weitergehende Frage beantwortet, ob und inwieweit die Nichtlegislative Akte des Landtages zulässigerweise zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde machen kann.

Der Staatsgerichtshof jedenfalls geht von einer solchen Möglichkeit aus. Da er aber diese Rechtsauffassung bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1954 vertreten hatte,⁶³⁶ hatte er seine Position in einem – namentlich von *Herbert Wille* eingehend kritisierten⁶³⁷ – Urteil aus dem Jahre 1993 nochmals bekräftigt.⁶³⁸

In dieser Entscheidung, die die Argumentation aus dem Jahre 1954 aufgreift, begründet der Staatsgerichtshof die in Anspruch genommene Kontrollkompetenz über den Enteignungsbeschluss des Landtages wie folgt: Zwar ist eine Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 nur zulässig, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Entscheidung oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde gerügt werde. Der

⁶³⁴ Siehe dazu etwa Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113); eingehend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 334 ff.

⁶³⁵ Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 14, der das Verfahren der Verfassungsbeschwerde für «in hervorragender Weise» für geeignet hält, Gesetze und Verordnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu überprüfen.

⁶³⁶ Siehe StGH – Entscheidung vom 16. Juni 1954, ELG 1947–1954, 266 (268 f.).

⁶³⁷ Siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 231 ff.; siehe aber auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9 f.

⁶³⁸ Siehe StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 ff.